

erst unter Heinrich I. entschiedener und klarer wird. Am augenfälligsten tritt sie in Erscheinung, indem 936 das Reich nicht mehr geteilt wird, wie es in der fränkischen Vergangenheit üblich gewesen war.

Die Frage, wann das deutsche Reich entstanden sei, wird dadurch gerechtfertigt, daß sie die Art der Entstehung, die an ihr beteiligten geschichtlichen Kräfte und ihr Ergebnis, nämlich Wesen und Form des jungen Staates zu klären hilft. Indem wir die Bedeutung eines jeden Zeitansatzes, der für möglich gehalten wurde, sorgfältig abwägen, erweist sich uns die Reichsbildung als verwickeltes und vielverzweigtes Geschehen. Es kann nicht in einfachen, klaren Linien dargestellt werden, und alle die genannten Theorien können die Gefahr der Einseitigkeit und der Überbewertung einzelner Ereignisse oder Zusammenhänge zuungunsten anderer schwer vermeiden. Die verschiedenen Entwicklungslinien kulminieren keineswegs alle gleichzeitig, und ebenso bezeichnend ist es, daß andere überhaupt mehr gestreckt ohne markanten zeitlichen Höhepunkt verlaufen. So erlebt etwa das karolingische Geblütsrecht zwischen 887 und 911 seine Krise während die Neuordnung des Verhältnisses von König und Volk 911 und 919 zur Reife gelangt. Die Bildung des ostfränkisch-deutschen Sonderlebens gedeiht im Laufe der dreiunddreißigjährigen Regierung Ludwigs des Deutschen ziemlich weit, der Ausgleich unter den Stämmen und die Entfaltung eines eigentlich deutschen Bewußtseins erfolgt gleichfalls, ohne daß man bestimmte Daten oder Ereignisse dafür nennen oder verantwortlich machen könnte.

Die Entstehung des deutschen Reiches vollzieht sich also in Stufen zwischen 843 und 936. Sie hat eine Vorgeschichte, und es folgt ihr eine Periode der Ausgestaltung und Vollendung. Sie beruht nicht auf einem bewußten Gründungsakt, sondern stellt eine tiefgreifende und vielfältige Verwandlung staatlicher Ordnungen dar. Da dem Staat des frühen und hohen Mittelalters die rationale Organisation und Objektivierung des modernen Staates fehlt, hat er keine Verfassung, die man in berechnendem Verfahren plötzlich schaffen oder verändern kann. Indem vielmehr die den Staat tragenden politischen Größen und Ideen an Geltung, Selbständigkeit und Geschlossenheit zu- oder abnehmen, verändern sich die von ihnen ausgehenden Kraftlinien und Spannungsverhältnisse, von denen die Gestalt und die Ordnung des Reiches bestimmt ist.